

SCHMAL + RATZBOR

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
zur geplanten Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen
in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis
Coesfeld, Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag der
BWP Letter Görd GmbH & Co. KG

August 2016

SCHMAL + RATZBOR

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber:

BWP Letter Görd GmbH & Co. KG
Nikolaus-Groß-Str. 12
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
SCHMAL + RATZBOR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79
email: info@schmal-ratzbor.de

Lehrte, den 25.08.2016

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Dirk Wollenweber
Dipl.-Ing. Günter Ratzbor



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Aufgabenstellung.....	1
2 Räumliche Situation.....	1
3 Rechtliche Grundlagen.....	3
4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens.....	3
5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens.....	5
5.1 FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“.....	6
5.2 Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“.....	8
6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.....	11
6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	11
6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	11
6.2.1 FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“.....	13
6.2.2 Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“.....	13
7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	14
8 Zusammenfassende Beurteilung.....	16
Quellen und Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des geplanten Windparks im großräumigen Überblick.....	1
Abbildung 2: Lage des geplanten Windparks in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld	2
Abbildung 3: FFH-Gebiete im 5 km-Umfeld bzw. Vogelschutzgebiete im 10 km-Umfeld des geplanten Windparks „Letter Görd“.....	5
Abbildung 4: Natura 2000-Gebiete, geplante WEA und bestehende WEA.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologische Informationen wertbestimmender Tierarten des FFH-Gebietes 'Fürstenkuhle im Weissen Venn'	7
Tabelle 2: Ökologische Informationen wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes 'Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge'	9

1 Vorhaben und Aufgabenstellung

Die Stadt Coesfeld (Nordrhein-Westfalen) beabsichtigt, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans die Konzentrationszone „Letter Görd“ für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.

In diesem Bereich plant die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG ein Windparkprojekt zu realisieren. Es ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen. Dabei handelt es sich um sechs WEA vom Typ Senvion 3.4M140 mit Nabenhöhen von 130 m (drei WEA) bzw. 160 m (drei WEA) und einem Rotordurchmesser von 140 m sowie um eine WEA vom Typ ENERCON E-141 mit einer Nabenhöhe von ca. 159 m und einem Rotordurchmesser von ca. 141 m. Die Gesamthöhen der Anlagen betragen etwa 200 und 230 m.

Im Umfeld des Projektgebiets liegen verschiedene Natura 2000-Gebiete.

Das Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor wurde beauftragt, für die geplante Errichtung der sieben WEA eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. Diese Prüfung dient der behördlichen Entscheidungsfindung.

2 Räumliche Situation

Die Konzentrationszone „Letter Görd“ befindet sich in der offenen Feldflur im Stadtgebiet von Coesfeld, Stadtteil Lette, im Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen. Die Entfernung zum östlich gelegenen Ortskern von Lette beträgt ca. 4,6 km. Das Zentrum von Coesfeld befindet sich ca. 7,3 km nordöstlich der Konzentrationszone (s. Abbildung 1).

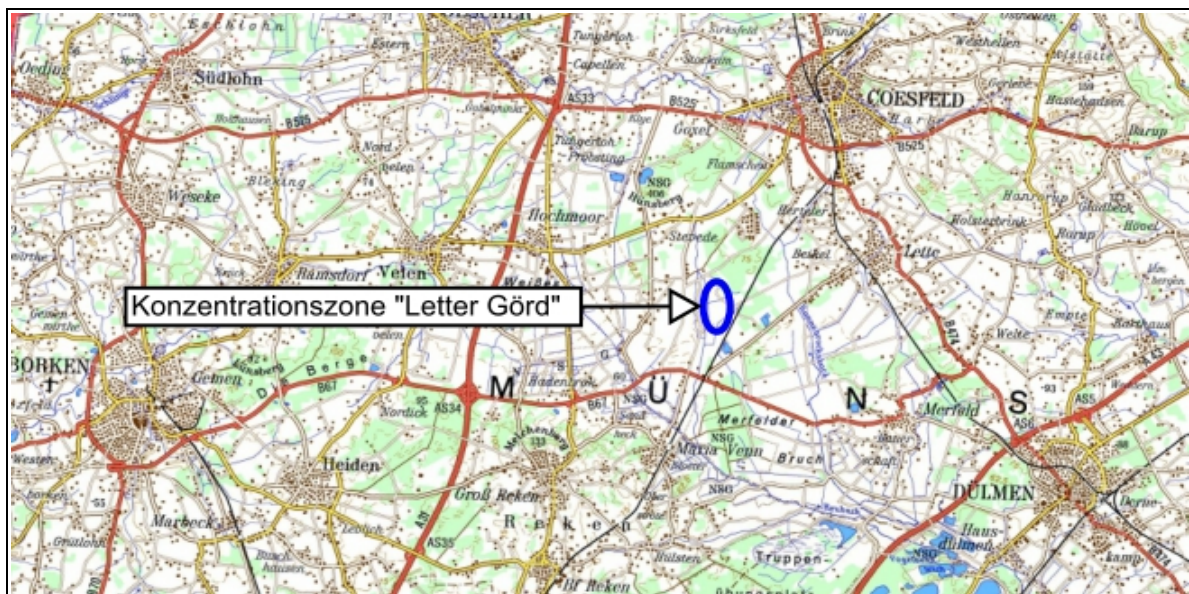


Abbildung 1: Lage des geplanten Windparks im großräumigen Überblick

Die Konzentrationszone befindet sich in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Region. In der näheren Umgebung strukturieren vor allem Gehölz umsäumte Einzelgehöfte die Landschaft. Im Norden und Osten grenzen an die Konzentrationszone einzelne größere Waldparzellen (meist Nadelholzforste) an. Weitere markante, landschaftsprägende Elemente sind die Graben bzw. Weg

begleitenden, linienhaften Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie zwei größere Abbaugewässer (Sand) östlich und südöstlich der Konzentrationszone (siehe Abbildung 2).

Ca. 1,7 km nördlich der Konzentrationszone erstreckt sich die ehemalige Freiherr-vom-Stein-Kaserne, die heute als Gewerbe- und Industriegebiet genutzt wird. Zu der ehemaligen Kaserne gehörte auch ein ca. 100 ha großes Standortübungsgelände, welches in einem Waldgebiet südlich des Bundeswehrareals angelegt war.

Naturräumlich betrachtet liegt die Konzentrationszone in der Haupteinheitengruppe „Westfälische Bucht“ (54), und hier in der Haupteinheit „Westmünsterland“ (544). Die weitere Einheit und Unter-einheit sind die „Merfelder Niederung“ (544.4) und hier die „Stevede-Merfelder Flachrücken“ (544.42). Die „Merfelder Niederung“ ist eine von Nordwesten nach Südosten abfallende Ebene zwischen 45 und 65 m ü.NN. Mehrere Kuppen, wie der Hünsberg bei Stevede (106 m ü.NN), prägen diesen Naturraum. Der Untergrund wird von Haltener Sanden gebildet, die oft, wie im nördlichen Teil (Stevede-Merfelder-Flachrücken), von Flugdecksanden überlagert sind.

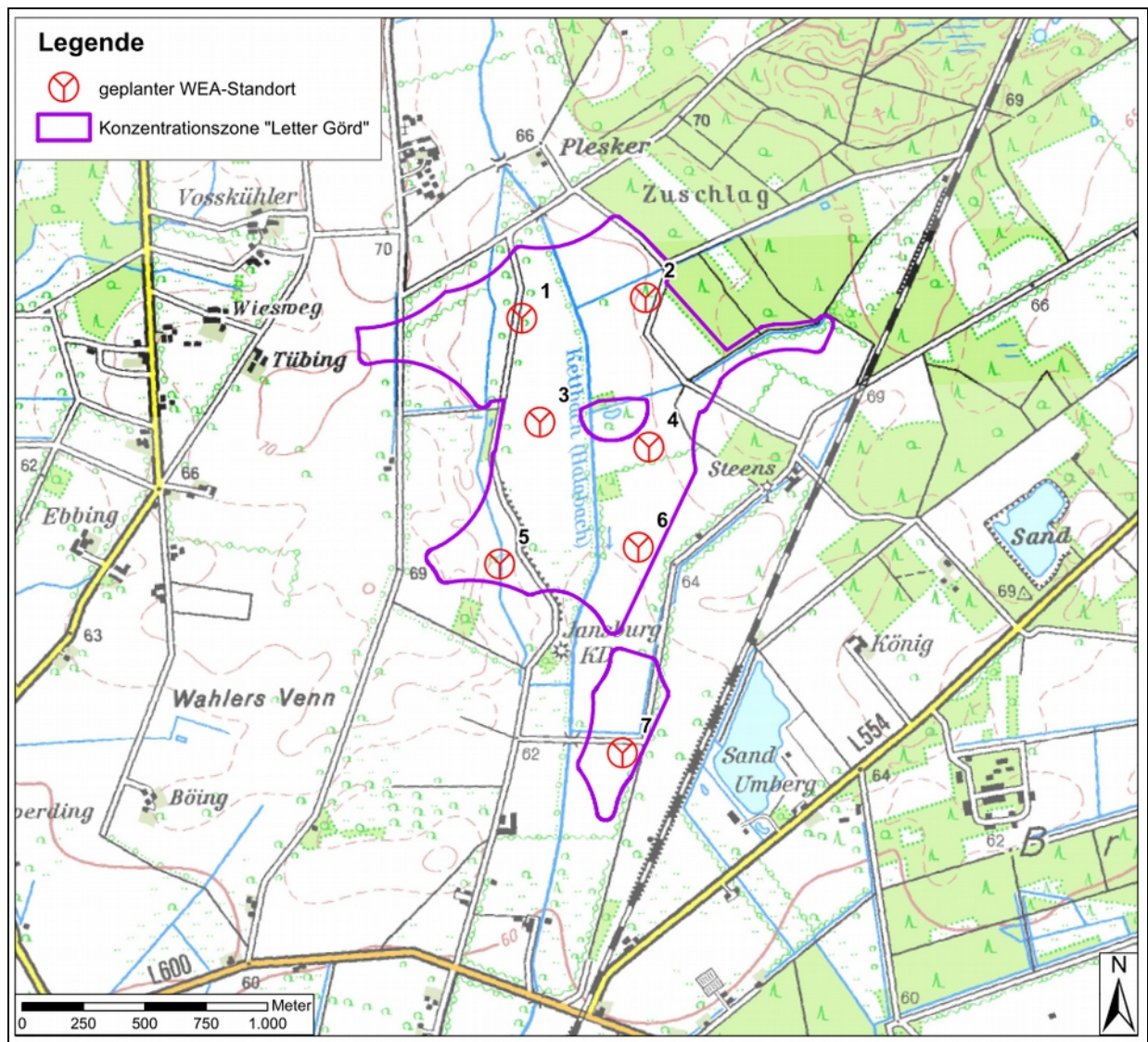


Abbildung 2: Lage des geplanten Windparks in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert am 20. Dezember 2006 (RL 2006/105/EG), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten und dort entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus werden auch die Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (VS-RL), zuletzt geändert am 08. Mai 1991, als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 berücksichtigt.

Deutschland hat die europäischen Richtlinien im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 ff) umgesetzt. In § 34 BNatSchG ist festgelegt, dass Projekte, die geeignet sind ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05) ist zu prüfen, ob ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Projekts stabil bleiben wird. Dabei ist unter Stabilität die Fähigkeit zu verstehen, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 348).

Die Erhaltungsziele umfassen zum einen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen des Anhangs I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet, zum anderen die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 genannten Vogelarten sowie ihre Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen.

Im Windenergie-Erlass NRW (MKULNV, MBWSV, Staatskanzlei (2015), S 62 ff) ist im Kapitel 8.2.2.2 „Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete“ unter Bezugnahme auf eine Verwaltungsvorschrift (MUNLV (2010)) die Umsetzung der Rechtsgrundlagen im Verwaltungsverfahren behördenverbindlich geregelt.

4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Nach gegenwärtigem Planungsstand sind sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Senvion 3.4M140 mit Nabenhöhen von 130 m (drei WEA) bzw. 160 m (drei WEA) und einem Rotordurchmesser von 140 m sowie eine WEA vom Typ ENERCON E-141 mit einer Nabenhöhe von ca. 159 m und einem Rotordurchmesser von ca. 141 m vorgesehen. Die Gesamthöhen der Anlagen betragen etwa 200 und 230 m.

Baubedingt könnte es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen, zum einen durch direkte Zerstörung von Nestbereichen bzw. Quartieren auf Grund der Errichtung von Bauzuwegungen, Lagerflächen und Mastfundamenten, zum anderen durch Störungen von Brutabläufen auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in der Nähe von Fortpflanzungsstätten. Bei besonders stör anfälligen Arten ist mit der Aufgabe der Brut zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung von WEA ist im Verhältnis zu anderen Bauvorhaben gering.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen von WEA auf Vögel und Fledermäuse denkbar: Kollisionen infolge von Anflug gegen die Masten und die Rotoren sowie der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen.

Grundsätzlich geht von den Türmen der Windkraftanlagen sowie insbesondere von den sich drehenden Flügeln eine Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse aus. Zusätzlich zur direkten Kollision stellen die Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen sowie die Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und -rückseiten eine denkbare Gefährdung dar.

Als indirekte Beeinträchtigungen sind Vertreibungswirkungen durch vertikale und sich bewegende Elemente der WEA möglich. Vögel werden möglicherweise durch die sich bewegenden Rotoren und die dadurch entstehenden Schlagschatten plötzlich aufgescheucht, wenn vorher besonnte Habitate im Laufe der Zeit vom Rotorschatten überstrichen werden. Ähnliche Störwirkungen können sich auch im Bereich der Zufahrtswege ergeben, wenn Montage- und Servicetrupps, oder auch Erholungssuchende und Besucher der WEA ein bis dahin weitgehend ruhiges Gebiet regelmäßig oder häufig betreten bzw. befahren. Dies könnte zu verändertem Verhalten mit negativen Auswirkungen auf das Rastverhalten, die Nahrungsaufnahme oder den Bruterfolge führen. Die Befeuerung der über 100 m hohen Windenergieanlagen könnte zu Irritationen führen oder die vorgenannten negativen Auswirkungen verstärken. Je nach Standortbedingungen, Lebensraumansprüchen, Verhaltensweisen und Gewohnheiten kann das Meide- und Fluchtverhalten der einzelnen Arten bzw. Artengruppen in Intensität und räumlicher Ausprägung sehr unterschiedlich sein.

Die Vertreibungswirkung einzelner Anlagen könnte sich zu einer Barrierewirkung summieren. Zugvögel könnten in ihrer Zugrichtung abgelenkt oder in andere Bereiche verdrängt werden. Vögel oder Fledermäuse könnten von hinterliegenden Nahrungsflächen abgeschnitten werden. Dies kann dann zu Ressourcenknappheit führen.

5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Gebiete nach Art. 3 und 4 der Fauna-Flo-
ra-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA oder ‘Besondere
Schutzgebiete’ BSG). In der näheren Umgebung des Projektes (FFH: 5 km-Umfeld; VSG: 10 km-
Umfeld) befinden sich das FFH-Gebiet **“Fürstenkuhle im Weissen Venn”** (Schutzgebiets-Nr. DE
4008-302) sowie das Vogelschutzgebiet **“Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenber-
ge”** (Schutzgebiets-Nr. DE 4108-401).

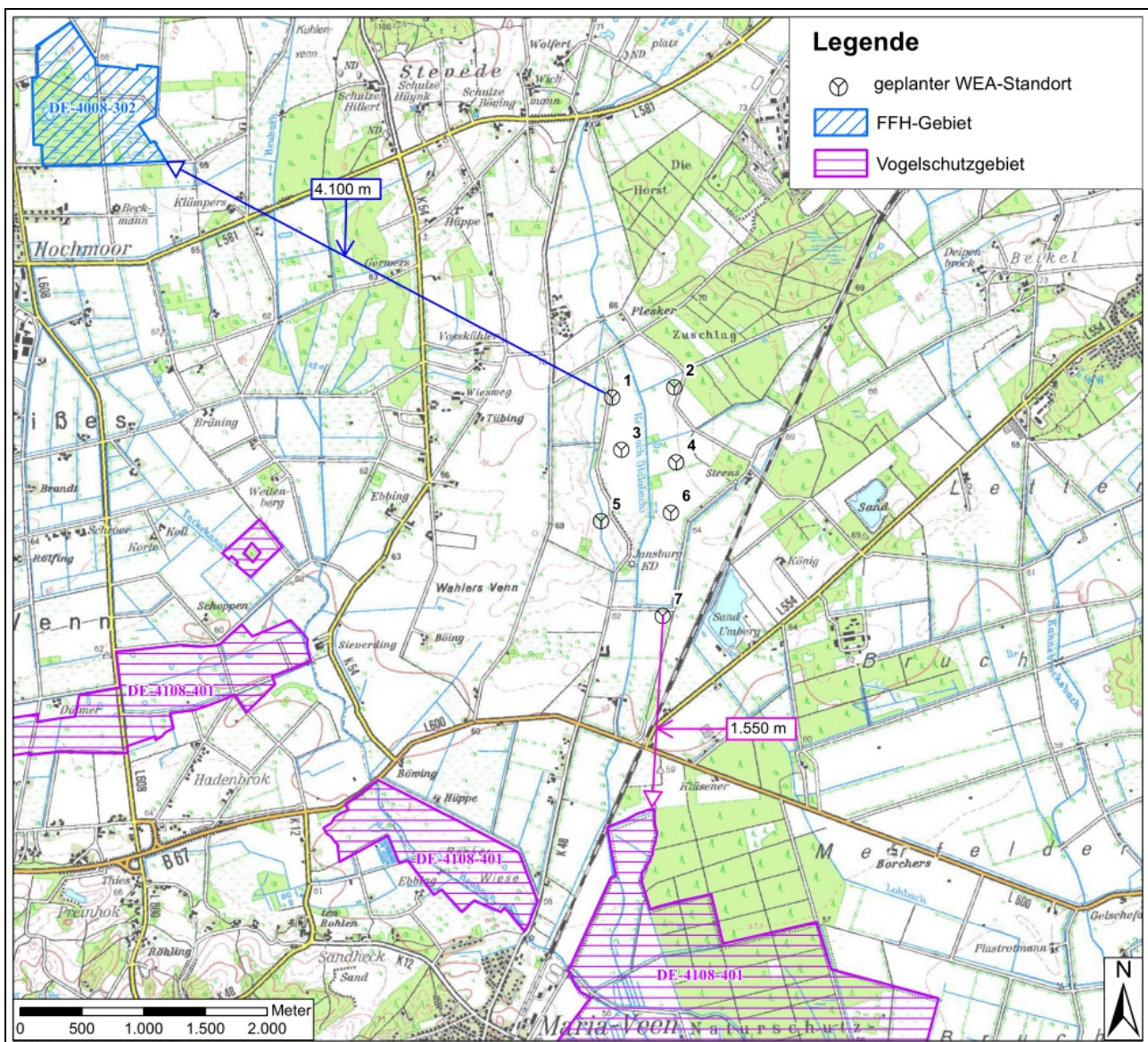


Abbildung 3: FFH-Gebiete im 5 km-Umfeld bzw. Vogelschutzgebiete im 10 km-Umfeld des geplanten Windparks „Letter Görd“

Im Folgenden wird jeweils die Charakteristik des Gebietes, die allgemeinen Erhaltungsziele sowie die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. die wertbestimmenden Vogelarten ausführlich dargestellt. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Distanz zu der nächstgelegenen WEA.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden keine Untersuchungen oder Kartierungen durchgeführt. Zur Auswertung kommen ausschließlich vorhandene Unterlagen und Daten.

5.1 FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“

In einer Entfernung von ca. 4.100 m zu der nächstgelegenen WEA 1 ist das FFH-Gebiet „**Fürstenkuhle im Weissen Venn**“ (DE-4008-302) ausgewiesen. Es hat eine Größe von ca. 88 ha. Das Gebiet wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt beschrieben¹:

Obektbeschreibung

„Die Fürstenkuhle im Weissen Venn ist ein aktuell Grünland dominierter Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen im Westmünsterland.“

Repräsentanz

„Das Gebiet ist von landesweiter Bedeutung, da es im Naturraum Westmünsterland einer der letzten erhalten gebliebenen Hochmoorreste (u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) mit typischer Vegetation ist. Zusätzlich findet sich dort ein natürliches dystrophes Gewässer, ein großer Heideweiher, der in seiner Größe und Ausstattung an Pflanzen und Tieren einzigartig in NRW ist. Die Kombination dieser Lebensräume mit den sie umgebenden extensiven Grünländern begründen die besondere Bedeutung des Gebietes für durchziehende Wat- und Wiesenvögel.“

Entwicklungssziel

„Das Gebiet zählt zu den wenigen Gebieten, in denen das Entwicklungspotential zum lebenden Hochmoor noch im ausreichenden Maße vorhanden ist. Eine Wiederherstellung eines lebenden Hochmoorkörpers durch Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts ist hier das prioritäre Entwicklungsziel. Um den Moorkern herum ist die Entwicklung und Förderung von mageren Flachlandmähwiesen vorgesehen. Dies soll die Attraktivität und Bedeutung des Gebietes für Wat- und Wiesenvögel weiter steigern. Das Gebiet zählt zu den wichtigsten Rastgebieten für Limikolen in Westfalen.“

Für die Meldung des Gebietes im Jahr 1999 durch die damalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW waren die Lebensraumtypen „Nährstoffärmere, basenarme Stillgewässer“ (3130), „Dystrophe Seen“ (3160), „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide“ (4010), „Noch renaturisierungsfähige degradierte Hochmoore“ (7120) und „Moorschlenken – Pioniergesellschaften“ (7150) des Anhangs I FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Im Jahr 2004 wurde der Vorschlag als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. In den Jahren 2007 und 2010 erfolgte jeweils eine Fortschreibung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Der LRT „Trockene Heidegebiete“ (4030) wurde als weiterer Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie im Rahmen der Fortschreibung hinzugefügt.

¹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <http://www.wms.nrw.de/html/7680016/DE-4008-302.html>

Folgende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind für das Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse²:

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Bruchwasserläufer (*Tringa glareola* L.). Beide Vogelarten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

In der folgenden Tabelle 1 werden die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten Vogelarten zusammengefasst (gem. Standarddatenbogen (LANUV))³:

Tabelle 1: Ökologische Informationen wertbestimmender Tierarten des FFH-Gebietes 'Fürstenkuhle im Weissen Venn'

Art	Population					Gebietsbeurteilung			
	Typ	Größe	Einheit	Kat.	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	1	p		G	C	C	C	C
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i> L.)	c	0	i	P	DD	C	C	C	C

Population

- Typ: c = Sammlung; r = Fortpflanzung
- Größe: Anzahl
- Einheit: i = Einzeltiere; p = Paare
- Kategorie: P = vorhanden (nur Eintrag, wenn unter Datenqualität „DD“ eingetragen ist)
- Datenqualität: DD = keine Daten; G = „gut“

Gebietsbeurteilung

- Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zu Deutschland): A = > 15%; B = 2 – 15 %; C = < 2%
- Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten): A = hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B = guter Erhaltungszustand, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C = durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
- Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zur biogeografischen Bedeutung): A = Population (beinahe) isoliert; B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C = Population nicht isoliert innerhalb des Verbreitungsgebiets
- Gesamtbewertung (= Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Relation zu Deutschland): A = hervorragend; B = guter Wert; C = signifikanter Wert

Spezielle Schutzziele und Maßnahmen sind für die Lebensraumtypen (s. Seite 6) formuliert und im Internet⁴ einsehbar.

2 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4008-302>

3 Im Internet: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s4008-302.pdf>

4 Im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/z4008-302.pdf>

5.2 Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Der geplante Windpark liegt südwestlich bis südöstlich des ca. 5.080 ha großen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401). Die kürzeste Entfernung zwischen der nächstgelegenen WEA 7 und der VSG-Grenze (hier: Teilgebiet östlich Maria Veen) beträgt ca. 1.550 m. Das Gebiet wird vom LANUV⁵ wie folgt beschrieben:

Objektbeschreibung

„Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschliesslich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weisses Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des grössten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefern-bewaldeten Dünenbereiche.“

Repräsentanz

„Eine grosse Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Grosser Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüberhinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zunehmend von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heiderleche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.“

Entwicklungsziel

„Vorrangiges Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Optimierung der Restmoorflächen und Feuchtwiesen. Ebenfalls übergeordnet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ausgedehnten Heidegebiete und Standorte armer Eichen-Birken- sowie Buchen-Eichenwälder. Dazu gehören die extensive Grünlandbewirtschaftung magerer Flachlandmähwiesen und -weiden (z.B. Vertragsnaturschutz), die Wiedervernässung von entwässerten Mooren und Feuchtgrünlandstandorten, die extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege von Heideflächen (u.a. Schafbeweidung, Entkusselung), die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Bereich wiedervernässter ehemaliger Ackerstandorte, die Anlage von nicht genutzten Uferrandstreifen, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, die Wiedervernässung der gestörten Heidemoore, die Überlassung von Fliessgewässerabschnitten und angrenzenden Wäldern der natürlichen Entwicklung, die Lenkung des Erholungsverkehrs sowie die Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis.“

⁵ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <http://www.wms.nrw.de/html/7680015/DE-4108-401.html>

Das Gebiet wurde 2000 als „besonderes Schutzgebiet“ (BSG) ausgewiesen. Eine Fortschreibung erfolgte im Jahr 2007 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Für die Meldung des Gebietes ist das Vorkommen verschiedener Arten des Anhang I der VS-RL ausschlaggebend⁶ (* = auf dem Durchzug; ** = Wintergast; kein Stern = Brut /Fortpflanzung):

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola* L.)*, Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*)*, Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)*, Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)*, Kornweihe (*Circus cyaneus*)**, Kranich (*Grus grus*), Kranich (*Grus grus*)*, Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)*, Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)*, Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)*, Silberreiher (*Casmerodius albus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)*, Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*)*, Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*)**.

In der folgenden Tabelle 2 werden die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten Vogelarten zusammengefasst (gemäß Standarddatenbogens (LANUV))⁷:

Tabelle 2: Ökologische Informationen wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes 'Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge'

Art	Population					Gebietsbeurteilung			
	Typ	Größe	Einheit	Kat.	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	r	1-5	p		G	C	C	C	C
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i> L.)	c	10-50	i		M	C	C	C	C
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	r	1-5	p		G	C	C	C	C
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	c	5-10	i		M	C	B	C	C
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	c	10-100	i		M	M	C	B	C
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	r	40-50	p		G	C	A	C	B
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	c	10-50	i		M	C	C	C	C
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	w	1-5	i		M	C	B	C	C
Kranich (<i>Grus grus</i>)	r	1-2	p		G	C	B	B	B

6 Im Internet: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4108-401>

7 Im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4108-401.pdf>

Art	Population					Gebietsbeurteilung			
	Typ	Größe	Einheit	Kat.	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Kranich (<i>Grus grus</i>)	c	100-500	i		M	C	B	C	C
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	r	5-10	p		M	C	C	B	C
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	6-10	p		G	C	B	C	B
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	c	1-5	i		M	C	B	C	C
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	c	1-5	i		M	C	B	C	C
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	r	1-1	p		M	C	C	B	C
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	r	6-10	p		M	C	B	C	C
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	c	1-5	i		M	C	C	C	C
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	c	80-100	i		G	C	B	C	B
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	c	10-30	i		M	C	C	C	C
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	r	1-3	p		M	C	B	C	C
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	r	1-5	p		M	C	C	C	C
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	c	10-30	i		M	C	B	C	B
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	r	1-1	p		G	C	B	C	C
Wespenbussard (<i>Pernis apovoris</i>)	r	6-10	p		G	C	B	C	C
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	r	40-50	p		G	C	A	C	B
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	w	5-20	i		M	C	B	C	C

Population

- Typ: r = Fortpflanzung; c = Sammlung; w = Überwinterung
- Größe: Anzahl
- Einheit: p = Paare; i = Einzeltiere
- Kategorie: P = vorhanden (nur Eintrag, wenn unter Datenqualität „DD“ eingetragen ist)
- Datenqualität: G = „gut“; M = „mäßig“

Gebietsbeurteilung

- Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zu Deutschland): A = > 15%; B = 2 – 15 %; C = < 2%
- Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten): A = hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B = guter Erhaltungszustand, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C = durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
- Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zur biogeografischen Bedeutung): A = Population (beinahe) isoliert; B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C = Population nicht isoliert innerhalb des Verbreitungsgebiets
- Gesamtbewertung (= Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Relation zu Deutschland): A = hervorragend; B = guter Wert; C = signifikanter Wert

In Nordrhein-Westfalen wird als ein generelles Schutzziel für Vogelschutzgebiete (SPA) die Vermeidung einer weiteren Installierung von Windkraftanlagen in Vogelschutzgebieten (SPA) und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite genannt⁸.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Direkte Auswirkungen des geplanten Projekts auf die zwei Natura 2000-Gebiete „**Fürstenkuhle im Weissen Venn**“ und „**Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge**“ finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendigen Infrastrukturanbindungen außerhalb der festgesetzten Schutzgebietsgrenzen errichtet werden. Die Wirkzonen der geplanten WEA und der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen überlagern sich nicht mit den Natura 2000-Gebieten. Weder durch die Bautätigkeiten, noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen, werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften verändert.

Insofern ist das Vorhaben nicht geeignet, die vier genannten Natura 2000-Gebiete direkt zu beeinträchtigen.

6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ein Vorhaben kann dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes auch dann entgegenstehen, wenn es von außerhalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, also auf den geschützten Raum selbst einwirken und Auswirkungen auf den Lebensraum im Gebiet als solches haben kann. Dies ist die Konsequenz des raum- bzw. gebietsbezogenen Schutzkonzeptes, wie es in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL zum Ausdruck kommt. Nach der aktuellen Rechtsprechung beeinträchtigen Windenergieanlagen, die außerhalb eines europäischen Schutzgebietes errichtet werden sollen, im Regelfall Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblich sind, nicht erheblich (vgl. VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.6 und OVG NRW, U. v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 124). Es könnte aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu besorgen sein, wenn etwa die Gefahr einer möglichen Verriege-

⁸ Im Internet: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/z4108-401.pdf>

lung des Gebiets oder eine Barrierewirkung sich dergestalt entfalten, dass z.B. Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln. Dabei genüge eine bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, nicht aus (vgl. VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.6-7 und OVG NRW, U. v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 126 sowie Nds. OVG, U. v. 24.03.2003 – 1 LB 3571/01). Das Verwaltungsgericht Arnsberg führt weiter dazu aus, „(...) auch das (nicht zu beziffernde) Risiko, auf dem Weg in das oder aus dem Schutzgebiet mit einer Windkraftanlage zu kollidieren“ (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.9) gehöre zur bloßen Erschwerung das Schutzgebiet zu erreichen. Zwar ist die Kollisionsgefahr nicht eindeutig zu beziffern, jedoch kann nach vielfältigen Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit einer Kollision eines Vogels mit WEA überwiegend als sehr gering angesehen werden (ARSU (2003), EXO (2001), HÖTKER ET AL. (2004) und REHFELDT ET AL. (2001)). Vögel bleiben eher unterhalb des Rotorbereiches und in der Regel weichen die Vögel derartigen Hindernissen aus. Probleme können aber bei Vogelarten entstehen, die sich über längere Zeiträume im Höhenbereich der Rotoren aufhalten, wie beispielsweise manche Greifvögel (z.B. Rotmilan, Seeadler) oder bei solchen, die immer wiederkehrend beim Wechsel von Nahrungsraum und Horst die Rotorenbereiche durchfliegen. In der aktuellen Rechtsprechung wird dazu ausgeführt, „(...) dass etwaige Kollisionen außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten würden. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzeltieren geschützter Vogelarten ist aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets nicht zu besorgen“ (VG Arnsberg, U. v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.9).

Zusammenfassend ist daher zu prüfen, ob das vorliegende Vorhaben geeignet erscheint, eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung zu entfalten, dass die Vögel daran gehindert würden, ihre Habitate im Schutzgebiet zu erreichen. Solche potenziellen Auswirkungen greifen jedoch nur dann, wenn sich der jeweilige Wirkraum mit dem Aktivitätsraum von Vögeln überschneidet.

Zur Einordnung, ob es sich bei den in den Schutzgebieten nachgewiesenen Arten des Anhang I der VS-RL um windkraftrelevante Arten handelt und diese entsprechend von einer indirekten Wirkung der WEA betroffen sein könnten, wird der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW (2013)) herangezogen.

Bei allen nicht windkraftrelevanten Arten kann auch aufgrund der Entfernung des geplanten Windparks zu den Vorkommen in den Schutzgebieten eine indirekte Wirkung ausgeschlossen werden. Entsprechend besteht keine Gefahr der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Vogelarten aufgrund von indirekten Wirkungen des geplanten Vorhabens.

Der aktuelle Windenergie-Erlass (MKULNV, MBWSV, STAATSKANZLEI (2015)) weist auf Abstände (Pufferzone) u.a. zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA hin. *„Sofern ein Natura-2000-Gebiet dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet.“* Die nächstgelegenen WEA zum FFH-Gebiet „Fürstentkühle im Weissen Venn“ sowie zum VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ weisen, unabhängig davon, ob das jeweilige Schutzgebiet windkraftempfindlichen Tierarten dient, Abstände von 4.100 m und 1.550 m auf und liegen somit deutlich außerhalb einer 300 m Pufferzone.

6.2.1 FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Bruchwasserläufer (*Tringa glareola* L.) sind wertbestimmende Vogelarten des FFH-Gebietes „Fürstenkuhle im Weissen Venn“. Beide Arten sind im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW (2013)) (dort Anhang 2, S. 32) als WEA-empfindliche Art in Nordrhein-Westfalen **nicht** aufgeführt.

Der Leitfaden (MKULNV NRW (2013)) führt weiter in seinem Kapitel 7.2 „Hinweise zur Durchführung der FFH-VP“ hinsichtlich WEA-empfindlicher Arten in Bezug auf FFH-Gebiete aus:

„Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls (Anmerkung des Verfassers: in Nordrhein-Westfalen sind keine WEA-empfindlichen Arten des Anhangs II der FFH-RL bekannt) die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der WEA-relevanten Sachverhalte in Frage. Allerdings ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, welche Arten in den verschiedenen LRT überhaupt als charakteristische Arten gelten. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. Daher kann außerhalb des Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden.“

Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 1 und der südöstlichen Grenze des FFH-Gebietes beträgt 4.100 m und liegt somit deutlich über dem Regelabstand von 300 m.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet indirekt erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben hat somit keinen erkennbaren Einfluss auf die Stabilität der Erhaltungszustände der charakteristischen Vogelarten von FFH-Anhang I-Lebensräumen im FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“.

6.2.2 Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Von den 22 wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes sind zwölf Arten mit 14 Nennungen (Goldregenpfeifer*, Kornweihe**, Kranich, Kranich*, Rohrdommel*, Rohrweihe*, Rotmilan, Schwarzstorch*, Trauerseeschwalbe*, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Weißstorch* und Ziegenmelker) im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW (2013)) (dort Anhang 2, S. 32) als WEA-empfindliche Art in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

Für die mit * bzw. ** gekennzeichneten Arten hat das VSG Bedeutung während des Durchzugs bzw. für die Überwinterung. Für die unterstrichenen Arten (6) hat das Gebiet eine Bedeutung für die Brut bzw. Fortpflanzung.

Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 7 des geplanten Windparks „Letter Görd“ und der nördlichsten Spitze des Vogelschutzgebietes (Teilgebiet⁹ östlich Maria Veen) beträgt ca. 1.550 m.

Die von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW (2015)) fachlich empfohlenen Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vo-

9 Das VSG besteht aus insgesamt sechs Teilgebieten

gelarten werden durch die Distanz des geplanten Windparks zu dem VSG für alle sechs Arten eingehalten.

Für die drei Arten Kornweihe, Rohrweihe und Rotmilan wird beim Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten vor allem in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA angenommen (s. MKULNV NRW (2013) Anhang 4). Entsprechend werden im Leitfaden (MKULNV NRW (2013)) u.a. für diese WEA-empfindliche Vogelarten bei ernst zunehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore ein Untersuchungsgebietsradius von 6.000 m empfohlen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben (SCHMAL + RATZBOR (2016P)) kommt zu dem Ergebnis, dass ernst zunehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore im Vorhabensgebiet für die drei Arten nicht vorliegen.

Auf Grund der Entfernung überschneidet sich der Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht mit dem Aktivitätsraum der Vögel aus dem Vogelschutzgebiet. Es kann sicher ausgeschlossen werden, dass das vorliegende Vorhaben eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung entfaltet, dass die Vögel daran hindert, ihre Habitate im Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ zu erreichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aller 22 wertbestimmenden Vogelarten des VSG kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Um sicherzustellen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der der Natura 2000-Schutzgebiete gegeben ist, sind alle in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Pläne und Projekte einzubeziehen, die im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete haben könnten (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 343 ff.). Andere Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu entfalten, bedürfen keiner summarischen Prüfung.

Nach der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete sind indirekte Wirkungen (Verriegelungs- und Barrierewirkung) nicht zu erwarten. Insofern werden jene Pläne und Projekte einer summarischen Prüfung unterworfen, die im Zusammenwirken diese indirekten Wirkungen entfalten können. Dies könnten bestehende oder geplante Bauwerke mit ähnlicher Wirkung im direkten Umfeld des geplanten Windparks sein.

In der näheren Umgebung (bis ca. 5 km) befinden sich sieben Windenergieanlagen¹⁰. Die zum geplanten Windpark nächstgelegene WEA (Entfernung 500 m) steht unmittelbar westlich der Bahnstrecke Dorsten – Coesfeld. Weitere WEA befinden sich in nordöstlicher Richtung ebenfalls an der Bahnstrecke. Die WEA verfügen über Leistungen von 55 kW (1), 200 kW (2), 1.500 kW (1) und 1.800 kW (3). Die Lage der einzelnen WEA zeigt Abbildung 4. Keine der WEA liegen in den betrachteten Natura 2000-Gebieten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen Stevede, Flamschen, Östlich Zuschlag und Letter Bruch, die innerhalb des 5 km-Radius liegen, sind so abgegrenzt worden, dass einen gegenseitige Einflussnahme mit summarischer Wirkung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind geplante WEA im 5 km-Radius um die geplanten WEA nicht bekannt.

¹⁰ Im Internet: <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx> Stand: Oktober 2015

Kumulierende Wirkungen der geplanten WEA und der bestehenden WEA auf die Schutzgebiete „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ und „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ können bereits aufgrund der Entfernung und anderer Wirkzusammenhänge der Raumnutzung durch Vögel ausgeschlossen werden.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation kann im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine Verriegelungs- oder Barrierewirkung ausgeschlossen werden.

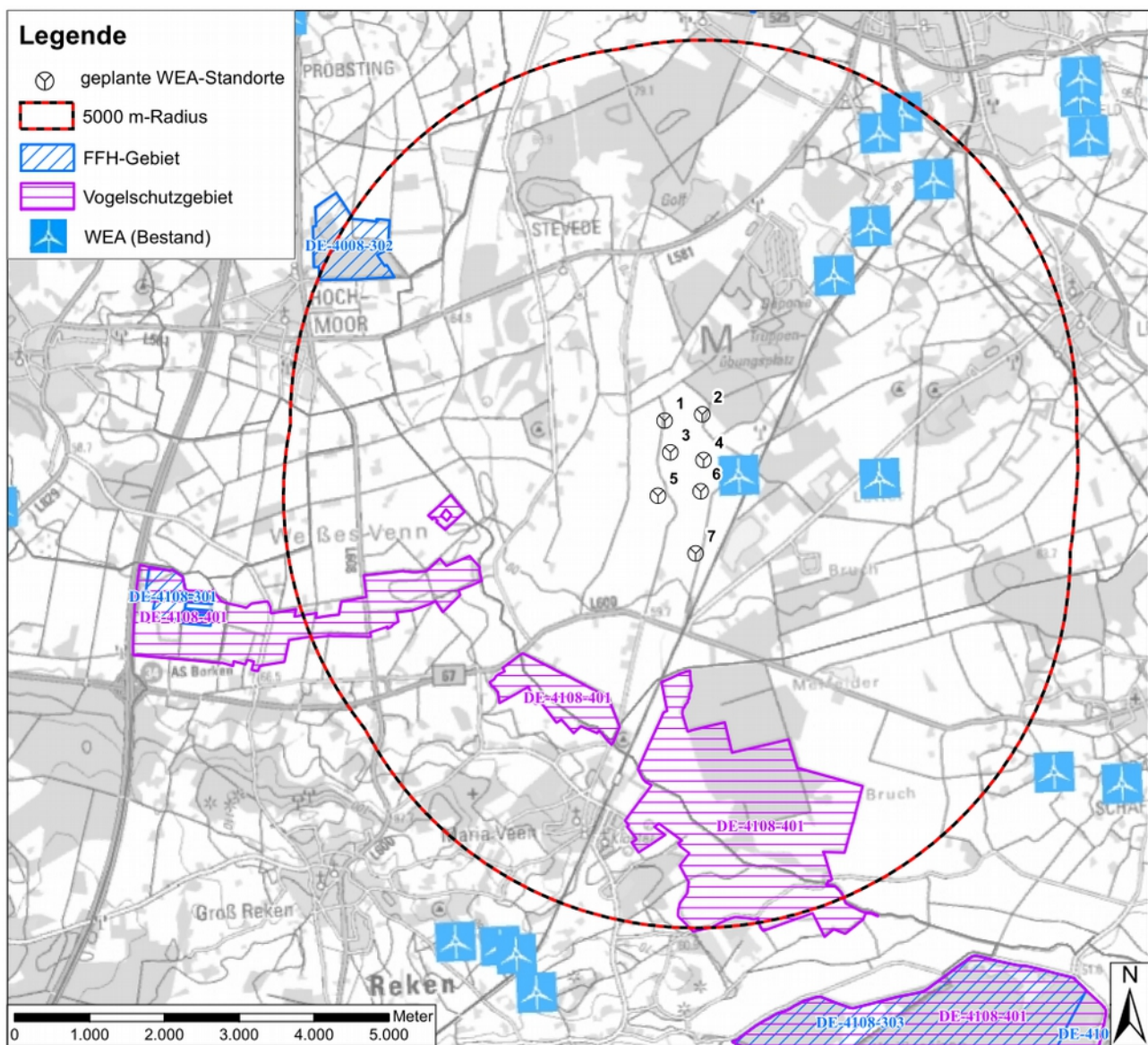


Abbildung 4: Natura 2000-Gebiete, geplante WEA und bestehende WEA

8 Zusammenfassende Beurteilung

In einem 5 km-Radius (FFH-Gebiete) bzw. 10 km-Radius (VSG) um das Projektgebiet „Letter Görd“ ist das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ prüfungsrelevant.

Durch das Vorhaben wird der jeweilige Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt, da weder geschützte Lebensraumstrukturen und -elemente entfallen, noch ihre Funktionen beeinträchtigt werden. Ein direkter möglicher Eingriff beschränkt sich auf nicht wertgebende Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Lebensräume der Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ werden durch das Vorhaben räumlich nicht zerschnitten, ihre Erreichbarkeit bleibt erhalten.

Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ ergab in Hinblick auf die Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in dem FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ sowie im VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ vorkommenden, wertbestimmenden Vogelarten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können ausgeschlossen werden.

Quellen und Literatur

ARSU (2003): Langzeituntersuchung zum Konfliktthema Windkraft und Vögel, 2. Zwischenbericht.

EXO, M. (2001): Windkraftanlagen und Vogelschutz. Naturschutz u. Landschaftsplanung 33: 323.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Hrsg. Michael-Otto-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z13-684 11.5/03

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15.04.2015

LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Neues Naturschutzgesetz - Neuer Handkommentar 2011. Erschienen im Verlag C. H. Beck München 2011.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV NRW. Schlussbericht vom 05.02.2013

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Stand 04.11.2015. Gemeinsamer Runderlass

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

REHFELDT, K., GERDES, G.J. & SCHREIBER, M. (2001): Weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Hinblick auf den Klimaschutz - Teil 1. Bericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Vorhaben 99946101, Deutsches Windenergieinstitut, Wilhelmshaven.

SCHMAL + RATZBOR (2016p): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld des Suchraums X für die Windenergie "östlich Wahlers Venn" im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen